

beurkundete gegenwärtige Fassung	neue geplante Fassung (Stand: 05.04.2013)
<p>MVZ Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH (MVZKMD)</p> <p>§ 1: Firma, Sitz § 2: Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit § 3: Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck § 4: Dauer, Geschäftsjahr § 5: Bekanntmachungen § 6: Stammkapital, Stammeinlage § 7: Geschäftsführung, Vertretung § 8: Zustimmungspflichtige Geschäfte § 9: Gesellschafterversammlung § 10: Gesellschafterbeschlüsse § 11: Anfechtung von Beschlüssen § 12: Jahresabschluss § 13: Recht auf Einsichtnahme § 14: Wirtschaftsplan § 15: Verfügung über Geschäftsanteile § 16: Auflösung der Gesellschaft § 17: Salvatorische Klausel § 18: Kosten</p> <p>§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die gemeinnützig zu führende Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH“ (MVZKMD). 2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</p> <p>§ 2 Selbstlosigkeit , Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der</p>	<p>MVZ Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH (MVZKMD)</p> <p>§ 1: Firma, Sitz § 2: Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit § 3: Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck § 4: Dauer, Geschäftsjahr § 5: Bekanntmachungen § 6: Stammkapital, Stammeinlage § 7: Geschäftsführung § 8: Ärztlicher Leiter § 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte § 10: Gesellschafterversammlung § 11: Gesellschafterbeschlüsse § 12: Anfechtung von Beschlüssen § 13: Jahresabschluss § 14: Recht auf Einsichtnahme § 15: Wirtschaftsplan § 16: Verfügung über Geschäftsanteile § 17: Auflösung der Gesellschaft § 18: Salvatorische Klausel § 19: Kosten</p> <p>§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die gemeinnützig zu führende Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH“ (MVZKMD). 2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</p> <p>§ 2 Selbstlosigkeit , Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der</p>

Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.

4. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Gegenstand wird insbesondere durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V verwirklicht.
3. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
4. Gründungsgesellschafter ist die Klinikum Magdeburg gGmbH.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum

Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.

4. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Gegenstand wird insbesondere durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V verwirklicht.
3. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
4. Gründungsgesellschafter ist die Klinikum Magdeburg gGmbH.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum

- 1.1.2008 durch Bargründung auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- € und wird wie folgt erbracht:
Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH
25.000,- €.

§ 7 Geschäftsführung, **Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer:
 - den Ärztlichen Geschäftsführer sowie
 - den Kaufmännischen Geschäftsführer.
2. Die Aufgabe des Ärztlichen Geschäftsführers besteht in der Überwachung und Kontrolle, dass die Gesellschaft die jeweils für sie geltenden vertragsärztlichen Vorgaben einhält sowie in der Steuerung der ärztlichen und medizinischen Belange der Gesellschaft. Der Ärztliche Geschäftsführer ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben in ärztlicher und berufsrechtlicher Hinsicht frei von Weisungen der anderen Geschäftsführer oder der Gesellschafterversammlung.
3. Die Aufgabe des Kaufmännischen Geschäftsführers besteht in der Steuerung der kaufmännischen und administrativen Belange der Gesellschaft.
4. Im Übrigen sowie im Zweifel wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Unter anderem vertreten die Geschäftsführer die Gesellschaft bei folgenden Maßnahmen und Geschäften gemeinsam:
 - a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis);
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Verträgen;
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie

- 1.1.2008 durch Bargründung auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- € und wird wie folgt erbracht:
Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH
25.000,- €.

§ 7 Geschäftsführung

1. **Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.**

Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträgen;

- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen;
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
- f) Einleitung von Aktivprozessen, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen;
- g) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen, oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder,
- h) Einstellung von Mitarbeitern.

5. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine.

6. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

7. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

8. Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Frühestens 9 Monate und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über die Neu- oder Weiterbestellung herbeizuführen.

9. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

10. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer der Klinikum Magdeburg gGmbH vertreten, wobei diese hinsichtlich der Vereinbarung von dienstvertraglichen Konditionen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Klinikum Magdeburg gGmbH bedarf.

2. Die Aufgabe des Geschäftsführers besteht darin, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

3. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Frühestens 9 Monate und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über die Neu- oder Weiterbestellung herbeizuführen.

4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die **Gesellschafterversammlung** vertreten, wobei diese hinsichtlich der Vereinbarung von dienstvertraglichen Konditionen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Klinikum Magdeburg gGmbH bedarf.

5. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Ärztlicher Leiter

Die Gesellschaft hat einen **Ärztlichen Leiter**. Dessen Aufgabe besteht in der Überwachung und Kontrolle, dass die Gesellschaft die jeweils für sie geltenden vertragsärztlichen Vorgaben einhält sowie in der Steuerung der ärztlichen und medizinischen Belange der Gesellschaft. (siehe § 7 Abs. 2 alte Fassung)

§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die folgenden Geschäfte bedürfen vor der rechtswirksamen Bindung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im von der Gesellschafterversammlung bestätigten Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 15.000,-- €, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt;
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge;
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge brutto 50.000, -- € oder bei jahresübergreifenden und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt brutto 50.000,-- € übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten;
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die folgenden Geschäfte bedürfen vor der rechtswirksamen Bindung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im von der Gesellschafterversammlung bestätigten Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 15.000,-- €, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt;
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge;
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge brutto 50.000, -- € oder bei jahresübergreifenden und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt brutto 50.000,-- € übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten;
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder

Garantieversprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;

- f) Gewährung von Darlehen;
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 5.000, -- €, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld;
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften;
- j) Einstellung von Mitarbeitern ab einem Jahresbruttogehalt von mehr als 50.000,-- €;
- k) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Klinikum Magdeburg gGmbH und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Klinikum Magdeburg gGmbH vertreten.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets

Garantieversprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;

- f) Gewährung von Darlehen;
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 5.000, -- €, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld;
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften;
- j) Einstellung von Mitarbeitern ab einem Jahresbruttogehalt von mehr als 50.000,-- €;
- k) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Klinikum Magdeburg gGmbH und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Klinikum Magdeburg gGmbH vertreten.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets

dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ist das Stammkapital zu 100% anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.
4. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wobei für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche einzuhalten ist.
5. Die Geschäftsführer können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschafter dem ausdrücklich widerspricht.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes unterliegen die Gesellschaftervertreter der Klinikum Magdeburg gGmbH entsprechend Satzung den Weisungen

dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ist das Stammkapital zu 100% anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.
4. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wobei für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche einzuhalten ist.
5. Die Geschäftsführer können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschafter dem ausdrücklich widerspricht.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes unterliegen die Gesellschaftervertreter der Klinikum Magdeburg gGmbH entsprechend Satzung den Weisungen

des Aufsichtsrates der Klinikum
Magdeburg gGmbH.

2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.
3. Neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Beschlusszuständigkeiten, hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
 - e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden;
 - f) jegliche Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) Entlastung der Geschäftsführer,
 - i) Genehmigung des Wirtschaftsplans.

§ 11 Anfechtung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

des Aufsichtsrates der Klinikum
Magdeburg gGmbH.

2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.
3. Neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Beschlusszuständigkeiten, hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
 - e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden;
 - f) jegliche Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) Entlastung der Geschäftsführer,
 - i) Genehmigung des Wirtschaftsplans.

§ 12 Anfechtung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

2. Die Anfechtungsfrist beginnt
 - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 12 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
4. Nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Jahresabschlussprüfers ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einzuberufen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht

2. Die Anfechtungsfrist beginnt
 - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
4. Nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Jahresabschlussprüfers ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einzuberufen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht

auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die für die Landeshauptstadt zuständigen Prüfungseinrichtungen sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte gemäß § 129, Abs. 2 GO LSA.
4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 14 Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Dreijahresjahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß § 116 — 124 GO LSA zu beachten.

auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die für die Landeshauptstadt zuständigen Prüfungseinrichtungen sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte gemäß § 129, Abs. 2 GO LSA.
4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 15 Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Dreijahresjahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß § 116 — 124 GO LSA zu beachten.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 18 Kosten

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages stehenden Kosten.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 19 Kosten

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages stehenden Kosten.